

Ergänzende Angebotsbedingungen

1. Binde- und Ausführungsfrist

An das beigefügte Angebot halten wir uns 4 Monate gebunden; maßgeblich ist das Datum des Postausgangs. Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH ist jedoch innerhalb dieser Frist zu Änderungen berechtigt, wenn Gründe vorliegen, auf die die NHF keinen Einfluss hat, z. B. bei einer auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern zu ändernden Leitungsführung oder Anschlussart.

Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums berechnen sich die Kosten des Netzanschlusses nach den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)/Kostentragungsregelung der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH zur NAV. Einer besonderen Anzeige nach §650 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu nicht.

Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH ist berechtigt, den im Angebot genannten Preis zu erhöhen, wenn sich die Herstellung des Hausanschlusses aus Gründen, die nicht dem Verantwortungsbereich der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH zuzurechnen ist, um mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags verzögert. Sofern sich der dem Angebot zugrunde liegende Arbeitsumfang auf Veranlassung des Kunden ändert, ist die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH ebenfalls berechtigt, den Preis zu erhöhen.

2. Kabelnetzanschluss

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist. Des Weiteren muss die Trasse frei von Hindernissen, z. B. Baumaterial, Aushubmaterial, Gerüsten sein. Bauseits verlegte Leerrohre unter Bodenplatten und in Wänden müssen den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601 entsprechen, ausgeschlossen sind damit z.B. KG-Rohre, PVC-Rohre.

3. Freileitungsanschlüsse

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH wird den Kunden hierüber vorab informieren. Die hierfür anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Hausanschlusses eine Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH zwingend erforderlich.

4. Ein- und mehrspartige Standardhauseinführungen

Die von der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH zugelassenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen gehen nach Einbau und Bezahlung in das Eigentum¹ des Anschlussnehmers über. Die zugelassenen Bauteile entsprechen dem Standard der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH und den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601 B1 und ist geeignet für folgende Netzanschlüsse: Strom; Gas; Trinkwasser; Telekommunikation und Breitbandkabel bzw. Glasfaserkabel.

Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten dürfen nur die seitens der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH freigegebenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen verwendet werden.

Beim Mehrspartenanschluss münden alle Leitungen in einer gemeinsamen Hauseinführung, die in ein Futterrohr oder in eine Kernlochbohrung montiert wird.

5. Netzanschlüsse für Dritte

Sofern die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH für Dritte Netzanschlüsse herstellt, gelten für diese Netzanschlüsse die Vertragsbedingungen des zuständigen Netzbetreibers.

Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH behält sich vor ein Mikrorohr und einen Glasfaser-Abschlusspunkt als unentgeltliche Vorleistung, für das spätere Einbringen eines Glasfaserkabels, zu montieren.

6. Umsatzsteuer

Berechnet wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Umsatzsteuersatz.

7. Mängelhaftung (Gewährleistung)

Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Mängel der von ihr erbrachten Leistungen, es sei denn, der Mangel ist auf Arbeiten des Kunden an den von der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH eingebauten Bauteilen zurückzuführen, ohne dass ein von der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH zu vertretender Umstand mitgewirkt hat. Dies gilt sowohl bei Bauteilen, die in das Eigentum des Kunden übergehen, als auch bei Bauteilen, die im Eigentum der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH verbleiben.

¹Die in die ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen eingesetzten Einführungen Gas und/oder Wasser verbleiben im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers.